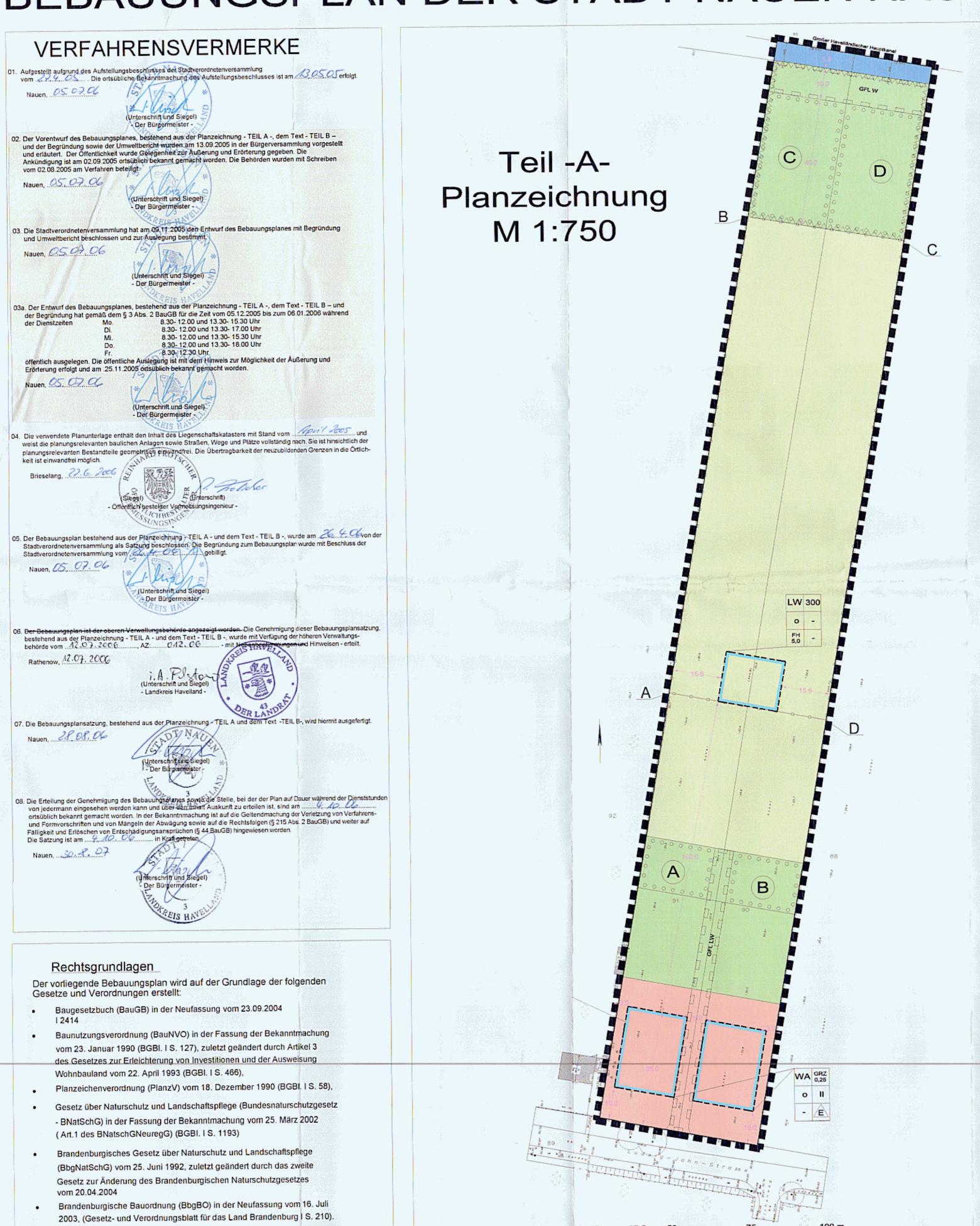
BEBAUUNGSPLAN DER STADT NAUEN NAU 51/05 "LUDWIG-JAHN-STRASSE 24 A"



Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBI, Bbg I/05 S. 50)

ZEICHENERKLÄRUNG ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Art der baulichen Nutzung § 1 BauNVO § 1 Abs. 3 i.V.m. Allgemeines Wohngebiet WA Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (im Sinne des § 4 BauNVO) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Maß der baulichen Nutzung (2.)§ 16 BauNVO 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. zulässige Grundfläche 300 z.B. 300 qm § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO Grundflächenzahl 0,25 § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 18 BauNVO z.B. II § 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO zulässige Firsthöhe als Höchstmaß FH 5,0 z.B. 5,0 ü. tatsächlicher GOK § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (3.)§ 23 BauNVO offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 15 Grünflächen und Abs. 6 BauGB private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 16 (10.)Wasserflächen und Abs. 6 BauGB Wasserfläche (Großer Havelländischer Hauptkanal) § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) Fläche für die Landwirtschaft und Abs. 6 BauGB Fläche für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen (13.)und Flächen für Maßnahmen zum Schutz. und Abs. 6 BauGB zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Bezeichnung der Teilflächen z.B. Pflanzfläche A (15.) Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Eigentümer § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB des Großen Havelländischen Havelkanals - Unterhaltungsstreifen (§§ 84, 87 Brandenburgisches Wassergesetz) zu belastende Flächen GFL W Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Betreibers der Landwirtschaftsfläche zu belastende Flächen GFL LW § 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung und Abs. 6 BauGB freizuhalten sind § 48 BrbNatSchG Planzeichen ohne Normcharakter Maßzahlen für die Vermaßung der zeichnerischen Festsetzungen, z.B. 8,0 (Angabe in Meter) Nutzungsschablone 1 2 1. Art der Nutzung 2. zulässige Grundfläche in qm bzw. GRZ 3 4 Traufhöhe Zulässigkeit von Hausformen 5 6 Umgrenzung der Fläche, in der die Errichtung einer Einfriedung zulässig ist. Weitere Planzeichen 42.4 Geländehöhen in Meter über HN z.B. 42.4 Flurstücksbezeichnung z.B. 90 Gehölzart (bei optimalen Baume bis 15 m Acer campestre bis 30 m Acer platanoides Spitzahorn bis 30 m Acer pseudoplatanus Bergahom. bis 30 m Schwarzerle Alnus glutinosa bis 25 m Betula pendula bis 20 m Carpinus betulus bis 10 m Malus spec. bis 20 m Kirsche Prunus spec. bis 15 m Pyrus spec. bis 30 m Trauben-Eiche Quercus petraea bis 30 m Stiel-Eiche Quercus robur bis 30 m Salix fragilis bis 15 m Scrbus aucuparia bis 30 m Winterlinde Tilia cordata bis 30 m Sommerlinde Titia platyphytlos bis 30 m Berg-Ulme bis 30 m Flatter-Ulme Ulmus laevis bis 30 m Feld-Ulme Ulmus minor STRÄUCHER Roter Hartriegel bis 4 m Cornus sanguinea bis 5 m Corylus avellana Zweigniffliger Weißdorn bis 6 m Crataegus laevigata bis 5 m Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Euonymus europaea Spindelstrauch bis 4 m Prunus spinosa bis 6 m Purgier-Kreuzdorn Rhamnus carthaticus bis 1,5 m Rote Johannisbeen Ribes rubrum bis 1,5 m Ribes uva-crispa Hunds-Rose bis 3 m. Rosa canina bis 3 m Rosa corymbifera Hecken-Rose bis 2 m Rubus fructicosus Brombeere bis 2 m Rubus idaeus Himbeere

Salix cinera

Salix myrsinifolia

Salix pentandra

Saltx repens

Salix triandra

Sambucus nigra

Syringa vulgaris

Viburnum opulus

Graue Weide

Schwarzweid

Mandelweide

Schwarzer Holunder

Gemeiner Schneeball

Gemeiner Flieder

Korbweide

Lorbeer Weide

bis 5 m

bis 4 m

- TEIL B -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der Baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs 6 Nr. 1 Bau NVO

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3-5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstöcksfläche auf den Flächen für die Landwirtschaft ist aussichließlich die Errichtung eines Stallgebäudes mit Futter- und Lagerräumen sowie Stellplatzen und deren Zufahrten und Zuwegungen zulässig. Die Errichtung von Einfriedungen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundsfücksfläche zulässig.

 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauWVO

2.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist ein Hervortreten nachstehender Gebaudeteile: Gesimse, Vordacher, Dachvorsprünge, Balkone, Erker, Pfeiler, Wintergärten bis 1,00 m und für Terrassen bis 2,00 m vor die Baugrenze zulässig

2.2 Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO

3.0 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

3.1 Im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets sind die erforderlichen Stellplatze, Garagen sowie die Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Die Stellplatze sowie die Garagen können auch zwischen der südlichen Plangebietsgrenze und der südlichen Baufeldgrenze der Baufelder im Allgemeinen Wohngebiet errichtet werden.

3.2 Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft sind die erforderlichen Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren

4.0 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

4.1 Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL LW ist für die künftigen Betreiber der Landwirtschaftsfläche, auf dem sich das Baufeld LW 1

4.2 Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL W ist dem Eigentümer des Großen Havelländischen Hauptkanals sowie den zur Pflege dieses Gewässers beauftragten Personen und Institutionen einzuräumen.

Immissionsschutz

6.1 Alle zulässigen baulichen Anlagen in der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft sind so zu errichten, dass die Fenster nördlich angeordhet sind.

5.2 Eine Überdachableitung der Abluft von Stallgebauden ist nicht zulässig.

6.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB

6.1.1 Die Befestigungen der Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten sowie der Zufahrten zu Garagen hat mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z. B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1 bis 3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzwaben) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewahrleisten (z. B. Betonunterbau, Fugenverguß oder Asphaltierungen) sind unzulässig.

6.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

6.2.1 Die Grundsfückseigentürner des neu ausgewiesenen Baugrundsfücks im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets (WA, Flst. 91) werden verpflichtet, 8 Bäume und 86 Sträucher innerhalb der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und

Strauchern' (Fläche C) anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden

6.2.2 Die Grundstückseigenfürmer des neu ausgewiesenen Baugrundstücks im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets.

(WA, Flst. 90) werden verpflichtet, 8 Baume und 86 Sträucher innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und

Sträuchern' (Fläche D) anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Geholze der Pflanzliste zu verwenden.

6.2.3 Die Grundstückseigentümer der neu ausgewiesenen Baugrundstücke im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft.

(LW, Fist. 91) werden verpflichtet, 3 Baume und 30 Straucher innerhalb der 'Flache zum Anpflanzen von Baumen und Strauchern' (Flache A) anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

6.2.4 Die Grundstückseigentümer der neu ausgewiesenen Baugrundstücke im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft (LW, Flst. 90) werden verpflichtet, 3 Bäume und 30 Straucher innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern' (Fläche B) anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.

II Örtliche Bauvorschriften

Einfriedungen innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft

1.1 Für die dem Nutzungszweck und der Eigenart des Gebietes entsprechenden baulichen und sonstigen Nebenanlagen (vgl. bauplanungsrechtliche Festsetzung 1.2) ist eine Einfriedung von maximal 1,50 m über tatsächlicher GOK zulässig. Verwendet werden dürfen nur Zaunelemente aus Drahtgeflecht.

2. Dachformen

2.1 Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft sind zulässige Gebäude nur mit einem Pultdach zu errichten.

Stadt Nauen BEBAUUNGSPLAN NAU 51/05 "Ludwig-Jahn-Straße 24 a"

Planbereich:

Gemarkung Nauen Flurstück 90, 91 Flur 10

Planungsgrundlage:

Planungsstand:

Amtlicher Lageplan Maßstab 1:750 Februar 2006

Februar Satzun

Februar 2006 Satzungsfassung

Planverfasser;

INGENIEURGESELLSCHAFT FALKENREHDE MBH

IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH - Ketziner Straße 26 - 14641 Nauen
Tel.: 03 321/747-0

in Zusammenarbeit mit:

Büro für Umweltplanungen Dipl. - Ing. Frank Schulze Kameruner Weg 1 14641 Paulinenaue